

Grossratsgeschäftsnummer: 12/PE 2/221
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

**Bericht der Justizkommission zur Petition des thurgauischen
Tierschutzverbandes betreffend Meldepflicht für abgeschossene Haustiere**

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Matthias Müller, Gemeindeammann, lic. iur., Rechtsanwalt, Gachnang
Mitglieder: Joos Bernhard, dipl. El. Ing. FH, Sulgen
Max Brunner, Leiter Amtsvormundschaft, Weinfelden
Aliye Gül, Leiterin Steueramt, Romanshorn
Guido Häni, Landwirt, Dettighofen
Brigitta Hartmann, Kauffrau, Weinfelden
Christian Koch, lic. iur., Rechtsanwalt, Matzingen
Urs Martin, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Robert Meyer, Gemeindeammann, Eschlikon
Beat Pretali, Wirtschaftsingenieur, Gemeindeammann, Altnau
Robert Zahnd, Förster, Frauenfeld
Beobachter: Markus Berner, eidg. dipl. Betriebswirtschafter, Amriswil

Formelle Grundlagen

Das Büro des Grossen Rates hat die Petition vom 4. November 2013 mit Schreiben vom 19. November 2013 gestützt auf § 54 GOCR der Justizkommission zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Die Justizkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 10. Februar 2014 mit der Petition befasst.

Begehren

Der Petitionär ersucht darum, „die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel so zu ergänzen, dass nach dem Abschuss von Hunden und Katzen nach § 26 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel eine Meldepflicht besteht.“

„Der Meldepflicht müsste zeitnah (z. B. innert 24 Stunden) nachgekommen werden und sie müsste Abschussdatum- und Ort sowie Signalement des erlegten Haustieres enthalten.“

Als Begründung wird geltend gemacht, gemäss § 26 Abs. 2 des Jagdgesetzes dürften Hunde, welche bei der Verfolgung von Wild angetroffen werden und auch „verwilderte“ Katzen, durch die Jagdpolizei oder Revierpächter abgeschossen werden. Auch wenn oder gerade weil es sich um seltene Fälle handle, stelle eine entsprechende Meldepflicht z. B. an die Polizei einen einfachen und meist ohnehin betriebenen Aufwand dar. Damit könne etwas für die Familien, welche ein Haustier verloren hätten, getan werden, weshalb diese Meldepflicht absolut gerechtfertigt sei.

2/2

Eintreten

Da keine Nichteintretensgründe im Sinne von § 5 des Petitionsgesetzes (RB 162) vorliegen, war Eintreten für die Kommission unbestritten.

Ausgangslage

Bereits mit Schreiben vom 14. September 2013 gelangte der thurgauische Tierschutzverband mit dem gleichen Anliegen an den Regierungsrat. Dieser liess ihm mit Datum vom 28. Oktober 2013 durch das Departement für Justiz und Sicherheit eine ausführliche, jedoch abschlägige Antwort zukommen, welche diesem Bericht als Beilage beigelegt ist. Auf eine detaillierte Wiedergabe der Argumente kann somit verzichtet werden. Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, der Antrag für eine Meldung abgeschossener Haustiere sei nicht notwendig und mit einem überproportionalen, administrativen Aufwand verbunden, der keinen Nutzen bringe bzw. im Falle von abgeschossenen Hunden bereits ohne gesetzliche Regelung gewährleistet sei. Da es sich überdies nur um ein äusserst seltenes Ereignis handle, stelle die Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht zudem eine Überreglementierung dar.

Die Antwort befriedigte den Tierschutzverband nicht, weshalb er die vorliegende Petition nachreichte.

Detailberatung

Die Justizkommission hat sich mit dem Begehren auseinandergesetzt und erachtet die Antwort des Regierungsrates als umfassend und schlüssig. Den Argumenten gegen eine gesetzliche Meldepflicht ist seitens der Justizkommission nichts hinzuzufügen. Sie ist daher klar der Meinung, es bestehe in dieser Angelegenheit kein Handlungsbedarf und kommt daher zum Schluss, die ersuchte Beauftragung des Regierungsrates erübrige sich damit.

Gachnang, 24. Februar 2014

Der Kommissionspräsident:
Matthias Müller